

Anlage 5

Prüfungsordnung Sommerrettungsdienst

1. Zulassung zur Abschlussprüfung Sommerrettungsdienst

Über die Meldung der Bergwacht-Anwärter zum Abschlusslehrgang Sommerrettungsdienst und der daran anschließenden Prüfung Sommerrettungsdienst entscheidet die Rotkreuzleitung in Abstimmung mit der zuständigen Leitungskraft.

Voraussetzung zur Teilnahme am Abschlusslehrgang Sommerrettungsdienst ist die Absolvierung der gemäß dieser Ordnung geforderten Vorausbildung. Weiterhin muss der Anwärter über die gesundheitliche Eignung sowie die notwendige körperliche Leistungsfähigkeit (Kondition für 8 Stunden Bergsteigen/Tag) verfügen.

1.1 *Bergsteigerisches Können*

Der Lehrgangsteilnehmer beherrscht mindestens die sicherungstechnischen Anforderungen analog einem „DAV Kletterschein Toperope“. Er ist in der Lage, eine Kletterroute der Schwierigkeitsstufe IV nach UIAA-Scala (*Große Schwierigkeiten. Hier beginnt die Kletterei schärferer Richtung. Erhebliche Klettererfahrung notwendig. Längere Kletterstellen bedürfen meist mehrerer Zwischensicherungen. Auch geübte und erfahrene Kletterer bewältigen Passagen dieser Schwierigkeit gewöhnlich nicht mehr ohne Seilsicherung*)

als Seilzweiter selbstständig nach zu steigen.

Er muss folgende Knoten beherrschen:

- ✓ Sackstich
- ✓ Achterknoten
- ✓ Halbmastwurf inkl. Variationen
- ✓ Mastwurf
- ✓ Prusikknoten inkl. Variationen
- ✓ Ankerstich

Weiterhin muss er in der Lage sein, einen Standplatz an vorgegebenen Sicherungspunkten korrekt und eigenständig aufzubauen.

2. *Persönliche Schutzausrüstung*

Die Vollständigkeit der persönlichen Ausrüstung ist zur Erreichung des Ausbildungszieles zwingend notwendig. Der Teilnehmer muss die erforderliche Ausstattung zum Lehrgang mitführen.

3. Prüfungskommission

Die Abschlussprüfung Sommerrettungsdienst wird von einer Prüfungskommission abgenommen, der mindestens zwei Bergwacht-Landesausbilder bzw. Bergwachtärzte angehören. Die Organisation und Einteilung übernimmt der DRK-Landesverband. Die Berufung von Bergwacht-Landesausbildern in die Prüfungskommission bestimmt ebenfalls der DRK-Landesverband. Der Vorsitzende der Prüfungskommission soll in aller Regel durch den Lehrgangsleiter gestellt werden. Dieser entscheidet ggf. über weitere Mitglieder der Prüfungskommission.

4. Prüfungsinhalte

Geprüft werden die Ausbildungsinhalte der Grundausbildung gemäß dieser Ordnung. Die Prüfungen richten sich inhaltlich und fachlich ausschließlich nach den Ausbildungsunterlagen der DRK-Bergwacht.

a. Eingangstest

Zu Beginn des Lehrgangs erfolgt eine Überprüfung der Lehrgangsbereitschaft durch die Landesausbilder. Bestandteile sind alle Techniken und Inhalte der Vorausbildung und die Vorgaben dieser Ordnung. Erfüllt der Teilnehmer die Lehrgangsvoraussetzung nicht, so wird er nicht für die weitere Teilnahme am Abschlussprüfungslehrgang zugelassen. In diesem Fall hat der Teilnehmer die Rückreise anzutreten. Diese ist durch die entsendende Gemeinschaft zu organisieren und sicher zu stellen. Die Lehrgangskosten werden in voller Höhe der entsendenden Gemeinschaft berechnet.

b. Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung besteht aus einem Fragenkatalog von 30 Fragen, den der Teilnehmer schriftlich auszufüllen hat. Er beinhaltet Multiple-Choice- und frei zu beantwortende Fragen. Dem Prüfling stehen 60 Minuten zum Beantworten des Fragebogens zur Verfügung, der Vorsitzende der Prüfungskommission kann im Einzelfall eine Zeitverlängerung gewähren. Die Prüfung findet unter Aufsicht mindestens eines Landesausbilders statt, der Versuch das Prüfungsergebnis mit unlauteren Mitteln zu beeinflussen wird mit Nicht-Bestehen geahndet.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling mind. 67 % oder 2/3 der erreichbaren Punkte erhalten hat.

Die theoretische Prüfung kann nicht ausgeglichen werden.

c. Praktische Prüfung Teil I

Die praktische Prüfung findet in der Regel als Einzelprüfung statt. Geprüft wird ein Prüfling von einem Landesausbilder. Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfling Standardaufgaben aus dem Themenbereich Sommerrettungsdienst zu erfüllen. Der Prüfer legt einen angemessenen Zeitraum zur Erfüllung der Prüfungsaufgabe fest, er kann diesen im Einzelfall verlängern. Die praktische Prüfung Teil I kann an mehreren Stationen im Zirkelverfahren stattfinden, an jeder Station muss jedoch mindestens 1 Prüfer anwesend sein. Es ist zulässig, mehrere Prüflinge gleichzeitig an einer Station zu prüfen, hierzu muss zwischen den Prüflingen ein ausreichender Abstand sichergestellt sein.

Die praktische Prüfung Teil I kann nicht ausgeglichen werden.

d. Praktische Prüfung Teil II (Verhalten im Fels, Bergsteigen)

Die praktische Prüfung Verhalten im Fels, Bergsteigen findet lehrgangsbegleitend statt und wird vom gruppenbegleitenden Landesausbilder durchgeführt. Dieser hat in Grenzfällen oder im Zweifel die Möglichkeit und die Pflicht, weitere Landesausbilder zur Bewertung heranzuziehen. Bewertet werden im Einzelnen das:

✓ Beherrschen:

- Knoten (Sackstich, Achterknoten, Mastwurf, Halbmastwurf, doppelter HMS, Prusikknoten)
- Selbstständiges Einbinden zur Bergrettung
- Sicheres Bewegen im Absturzgelände
- Standplatzbau (Fixpunktauswahl, Belastungsrichtung)
- Verankerungsbau (inkl. Drei-Punkt-Verankerung)
- Einrichten eines Abseilstandes und Abseilen unter Selbstsicherung
- Aufbau und Bedienung des Expressflaschenzuges
- Rettung eines Verletzten aus der Wand mit behelfsmäßigen Mitteln (Ein-Mann-Rettungsmethode)

- Aufbau und Bedienung des Schweizer Flaschenzuges in seiner Grundform.
- Rettung eines Verletzten aus der Wand mit planmäßigen Mitteln (Zwei-Mann-Rettungsmethode)
- Patientenversorgung im sommerlichen Gelände incl. Lagerung nach persönlichem notfallmedizinischem Kenntnisstand
- ✓ Können:
 - Nachstieg einer Klettertour im Schwierigkeitsgrad IV nach UIAA.
- ✓ Kennen:
 - Anforderungen an einen RTH-Landeplatz im sommerlichen Gelände

Die praktische Prüfung Teil II kann nicht ausgeglichen werden.

4. Prüfungsziel

Der Prüfling muss nach der Prüfung eigenständig in der Lage sein:

- ✓ Die an ihn gestellten Anforderungen im Sommerrettungsdienst der Bergwacht konditionell und fachlich zu erfüllen
- ✓ Einsatzstellen im sommerlichen Gelände selbstständig und sicher unter Mitnahme des entsprechenden Rettungsgerätes zu erreichen
- ✓ Einsatzstellen im sommerlichen Gelände sowie das Rettungsgerät ordnungsgemäß und situativ korrekt zu sichern
- ✓ Absturzgefährdete Patienten im sommerlichen Gelände adäquat zu sichern und gem. seinem Kenntnisstand notfallmedizinisch zu versorgen
- ✓ Standplätze und Verankerungen im sommerlichen Gelände fachlich korrekt zu bauen
- ✓ Den Transport des Patienten im sommerlichen unwegsamen Gelände mit den entsprechenden Rettungsgeräten sicher durchführen

- ✓ Landeplätze für Rettungshubschrauber im sommerlichen Gelände beurteilen und vorbereiten zu können
- ✓ Die Übergabe des Patienten an den bodengebundenen oder luftgestützten Rettungsdienst ordnungsgemäß durchzuführen
- ✓ Die an ihn gestellten Anforderungen im Sommerrettungsdienst der Bergwacht fachlich korrekt zu erfüllen und die ihm dabei unterstellten Anwärter zu beaufsichtigen und fachlich korrekt anzuleiten